

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 132/2008
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	15.04.2008	Beratung
Rat	24.04.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Die „Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der beiliegenden Form beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

§ 3 Abs. 2, Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sieht vor, dass die Gemeinden bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern können. Ein mit Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes neu eingefügter Satz 3 sieht nunmehr vor, dass bestehende Satzungen bestehen bleiben, sofern sie nicht bis spätestens 15 Monate vor Ablauf einer Wahlperiode verändert werden. Diese Neuregelung hat zur Folge, dass in der Vergangenheit unbefristet erlassene Satzungen auch für zukünftige Kommunalwahlen gelten, sofern sie nicht aufgehoben oder verändert werden.

Für die laufende Wahlperiode hat der Rat in seiner Sitzung am 05.06.2003 eine Satzung zur Reduzierung der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter von 58 Personen auf 52 Personen beschlossen (Drucksachen-Nr. 288/2003).

Die bestehende Satzung wurde nur für die laufende Wahlperiode erlassen und verliert Ihre Gültigkeit mit deren Ablauf am 20.10.2009.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass eine neue Satzung bis spätestens zum 20.07.2008 in Kraft sein muss.

Da der Verwaltung keine Anträge oder Anfragen von Parteien vorliegen, die auf eine Änderung der bestehenden Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter abzielen und sich die bisherige Praxis bewährt hat, wird empfohlen, die bisherige Reduzierung der Zahl der Mitglieder beizubehalten.

Die als Anlage beigefügte Satzung enthält zudem die Möglichkeit, von der Neuregelung in Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Gebrauch zu machen, indem keine zeitliche Befristung festgelegt wird.

<-@